

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim – Antragstellerin –

folgenden

Bescheid E 17/2020

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) – Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) ab dem 01.01.2021 die spezifische Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV von Bodenflächen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids.
2. Für die Freigabe von Bodenflächen sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 7 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil E StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für

jede einzelne Charge nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird.

3. Mit Bekanntgabe dieses Bescheids tritt der Bescheid E 01/2014 vom 11.05.2015, mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Bescheids E 01/2014 beim UM angemeldeter Chargen, außer Kraft.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim vom 10.07.2020
- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 26.11.2020, MAN-ETS3-20-0729

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Im Zusammenhang mit den Entscheidungsmessungen an Bodenflächen sind dem UM und der TÜV SÜD ET Freigabekonzepte zur Prüfung vorzulegen. Die Konzepte bedürfen der Zustimmung des UM.
2. Die Freigabe von Bodenflächen darf erst erfolgen, wenn der Abriss darauf befindlicher oder unmittelbar angrenzender Gebäude der Antragstellerin, die für die Freigabe zum Abriss vorgesehen sind, abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wurde, dass eine Kontamination der Bodenflächen durch den Abriss der Gebäude ausgeschlossen ist.

3. Für Flächen, die sich unter oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden befinden, die zum Abriss gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV freigegeben sind, sind nach Abriss Messungen durchzuführen, um eine Kontamination der Bodenflächen durch den Abriss auszuschließen. Art und Umfang dieser Messungen bedürfen der Zulassung des UM.
4. Die Betriebsanweisung (BA) BA 2012/01 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur spezifischen Entlassung von Bodenflächen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV“) und die darin mitgeltenden Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zulassung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung KWO.
5. Die in der BA 2012/01 in Kapitel 6.4.2 aufgeführten Großflächenkontaminationsmonitore dürfen erst für Entscheidungsmessungen verwendet werden, wenn sie als Messgerät für die Freigabe qualifiziert sind und die Zustimmung des UM zur Nutzung vorliegt.
6. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM für die betroffenen Bodenflächen keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an einen Dritten als nicht radioaktiver Stoff erfolgen.
7. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
8. Alle drei Jahre, spätestens zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2023, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 4 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige Anpassungen sind nach Nebenbestimmung 4 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.
9. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der

Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe von Bodenflächen ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 10.07.2020 hat die Antragstellerin beim UM gemäß § 32 StrlSchV einen Antrag für KWO zur spezifischen Freigabe von Bodenflächen nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV gestellt. Der Bescheid ersetzt antragsgemäß den Bescheid Nr. E 01/2014 vom 11.05.2015.
Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 22.09.2020 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2020 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die hierzu gehörigen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 35 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten werden.
Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.
Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2

StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 7 StrlSchV fest. Außerdem wird das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte verbindlich festgelegt. Dabei gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil E StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nach dem in der BA 2008/08 genannten Vorgehen nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird. Gemäß den zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der BA 2008/08 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation beauftragt. Des Weiteren hat der Sachverständige auftragsgemäß eine Informationspflicht gegenüber dem UM, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z. B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden.

Nach den Kontrollen kann für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen werden. Für KWO ist diese Aufgabe dem gemäß SSO zugeordneten Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheids ist das der SSB-E.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen, die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET sowie die Ergebnisse, ggf. erforderlicher Beweissicherungsmessungen.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der BA 2008/08, die für jede einzelne Charge anzuwenden

ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für Bodenflächen, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, war somit die Freigabe zu erteilen.

2. Die gemäß Nebenbestimmung 1 geforderten Freigabekonzepte ermöglichen eine systematische Abarbeitung der zur Freigabe vorzunehmenden Entscheidungsmessungen und Verfahrensschritte.
3. Gemäß Nebenbestimmung 2 kann die Freigabe von Bodenflächen erst erfolgen, wenn der Abriss darauf befindlicher oder unmittelbar angrenzender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen abgeschlossen ist oder nachgewiesen wurde, dass durch den Abriss keine Kontamination erfolgen kann. Damit wird sichergestellt, dass nach Entlassung der Bodenflächen keine Kontamination durch den Abriss auf der Bodenfläche befindlicher oder unmittelbar angrenzender Gebäude erfolgen kann.
4. Die über Nebenbestimmung 3 geforderten Messungen stellen sicher, dass eine Kontamination der Bodenflächen durch den Abriss von gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV freigegebenen Gebäuden ausgeschlossen werden kann. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Messungen, auf deren Grundlage die Feststellung der Übereinstimmung getroffen wird, die aktuelle radiologische Situation der Bodenfläche widerspiegeln. Damit ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe sichergestellt.
5. Gemäß Nebenbestimmung 4 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des KWO, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, der Zulassung des UM, ggf. im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß der Änderungsordnung des KWO. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
6. Mit Nebenbestimmung 5 wird sichergestellt, dass die in der BA 2012/01, Index b, vom 28.05.2019 in Kapitel 6.4.2 aufgeführten Großflächenkontaminationsmonitore erst dann für Entscheidungsmessungen verwendet werden können, wenn

sie als Messgerät für die Freigabe qualifiziert sind. Nur bei Verwendung von qualifizierten Messgeräten kann davon ausgegangen werden, dass die vom Betreiber durchgeführten Entscheidungsmessungen in geeigneter Form durchgeführt werden und somit das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten wird.

7. Gemäß Nebenbestimmung 6 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, eine Entscheidung des UM über die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.
8. Gemäß Nebenbestimmung 7 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.
9. Durch Nebenbestimmung 8 wird eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 9.
10. Gemäß Nebenbestimmung 9 behält sich das UM gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, eine Verwendung, Verwertung, Weitergabe an Dritte oder Beseitigung der Bodenfläche als nicht radioaktiver Stoff nicht erfolgen darf. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheids die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der

Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.

11. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
12. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 3.43 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben außerhalb der Regelungen dieses Bescheids unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. 